

Zur Verwaltungsreform.

Die erste Berathung über die Städteordnungs-Vorlage hat dem Minister Dr. Friedenthal Gelegenheit gegeben, sich alsbald auch über den Gesamtplan der Regierung für die Fortführung der Verwaltungsreform bestimmter, als es bisher möglich gewesen war, auszusprechen.

Die Beunruhigung, welche sich in Betreff dieser Angelegenheit beim Beginn der Session kundgegeben hatte, war vorzugsweise durch die Gerüchte hervorgerufen worden, welche sich an das Abschiedsgesuch und die einstweilige Beurlaubung des seitherigen Ministers des Innern geknüpft hatten, und welche einen Stillstand der seit sechs Jahren ins Leben gerufenen Verwaltungsreform als bevorstehend annahmen.

Zwar hatte der als stellvertretender Minister des Innern berufene Minister Friedenthal den Gedanken einer »Wandlung in der inneren Politik« von vorn herein entschieden zurückgewiesen und ausdrücklich erklärt, daß die Staatsregierung entschlossen sei, die Reform, wie sie mit der Kreisordnung von 1872 begonnen worden sei, in demselben Sinn und Geist, welcher dabei obgewaltet habe, fortzuführen, — aber jene ersten vorläufigen Erklärungen hatten zunächst nur die Wirkung, daß ein seitens der Fortschrittspartei beantragter Auspruch des Mißtrauens gegen die Absichten der Regierung von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abgelehnt wurde, indem dieselbe vor weiterer bestimmter Stellungnahme zunächst die von dem Minister in Aussicht gestellten näheren Darlegungen über den von der Staatsregierung einzuschlagenden Weg abwarten wollte.

In der Eröffnungsrede des Landtags war als nächster Schritt zur Fortführung der Verwaltungsreform eine Ergänzung der Städteordnung im Geltungsbereiche der neuen Kreis- und Provinzialordnung in Aussicht gestellt, durch welche die Verwaltung der Städte in Bezug auf die staatliche Aufsicht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in das bisher nur für das platte Land zur Geltung gelangte System der Selbstverwaltung eingefügt werden soll.

Dieser Zusage entsprechend ist dem Abgeordnetenhause kürzlich ein Gesetzentwurf über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in städtischen Gemeindeangelegenheiten in den betreffenden fünf Provinzen vorgelegt worden.

Bei der ersten Berathung dieser Vorlage hat der Minister nicht verhehlt, daß die Regierung sich vollkommen bewußt sei, wie ungünstig die augenblickliche Lage für die gesonderte Behandlung eines solchen nur ergänzenden und interimistischen Gesetzes sei, und daß die Regierung mit der Vorlegung nur eine ausdrücklich übernommene Verpflichtung erfüllen zu müssen geglaubt habe.

Der Minister knüpfte sodann an diese Erklärung die vorbehaltene weitere Darlegung über den Gesamtfortgang der Verwaltungsreform, indem er von vornherein betonte, daß er jetzt in der Lage sei, die Anschauungen und Absichten mitzutheilen, welche auf den an den maßgebenden Stellen vereinbarten bestimmten Grundlagen beruhen.

Freilich nur einen allgemeinen Arbeitsplan für ihr weiteres methodisches Vorgehen könne die Regierung für jetzt andeuten, noch nicht den Inhalt der einzelnen in Aussicht genommenen Gesetze.

Die Staatsregierung ist, wie der Minister erklärte, entschlossen, ohne Verzug an die Ausarbeitung von besonderen Entwürfen zu gehen, welche dazu bestimmt sind, für den ganzen noch übrigen Theil der Monarchie, einschließlich Posen, die durch die Kreisordnung vom Dezember 1872 für fünf Provinzen gelösten Aufgaben gesetzgeberisch zu lösen, gleichzeitig hieran unmittelbar anschließend auch die Regelung der provinziellen Verhältnisse. Diese Gesetzentwürfe sollen von denselben Gedanken, von derselben Richtung ausgehen, in welcher die Kreisordnung vereinbart worden ist.

Um aber dabei die besonderen Verhältnisse der einzelnen Landestheile gebührend zu berücksichtigen, sollen eingefessene Männer derselben zu Rathe gezogen werden.

Die Regierung erkennt an, daß die in Rede stehenden Gesetze nicht ohne Eingriffe in die Kommunalverhältnisse möglich sein werden, — auch werde zu erwägen sein, ob nicht in einzelnen Landestheilen an die Stelle des Kreises als Grundlage und Schwerpunkt der Verwaltung andere Kommunalverbände zu treten haben werden.

Als eine weitere gleichfalls sofort in Angriff zu nehmende Aufgabe bezeichnet es der Minister, dem unfertigen Zustand der Reform in den fünf östlichen Provinzen nach der Seite des Zusammenhangs mit den Staatsämtern abzuhehlen und das Werk zu einem fertigen zu machen durch Neugestaltung der Staatsbehörden im Zusammenhange mit der Selbstverwaltung. Hierbei werden sich auch die Gelegenheit und die Nothwendigkeit finden, den in der neuen Organisation hervorgetretenen Uebelständen und Beschwerden, soweit sie begründet seien, abzuhehlen, damit die neuen staatlichen Einrichtungen immer mehr in allen Kreisen als ein werthvolles Besitztum erkannt werden und im Volke feste Wurzel schlagen.

In Bezug auf die Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse erklärte der Minister im Hinblick auf die bei den vorigen Verhandlungen hervorgetretenen großen Meinungsverschiedenheiten, daß die Regierung auch die Kommunalverhältnisse für verbesserungsbedürftig halte, daß aber ein sofortiges gleichzeitiges Erfassen dieser Aufgabe mit dem erwähnten weiteren Aufbau nur ein Scheitern beider Aufgaben zur Folge haben würde, deshalb habe er die Revision der Kommunalverfassung nicht als einen unabweislichen Theil des zunächst vorliegenden Abschnitts der Reform ansehen können. Die kommunale Reform, wenn sie gelingen solle, müsse in der Richtung vorgenommen werden, daß das Kommunalwesen selbstständiger und unabhängiger von der Staatsgewalt werde, — als Gegengewicht gegen diese Befreiung müsse das eigene starke Gefüge der Staatsbehörden erst gesichert sein, die gesetzliche Regelung der Staatsämter müsse daher vorhergehen.

Nach der Darlegung dieses Plans wies der Minister darauf hin, wie in den Absichten der Regierung gewiß kein Gedanke der Reaktion oder Umkehr, mithin keine Verschlechterung der bisherigen Aussichten zu finden sei. Er sprach schließlich die Hoffnung aus, daß der entwickelte Plan die Billigung des Hauses finden und zum Wohle des Vaterlandes gereichen werde.

Der Plan zur Fortführung der Verwaltungsreform.

Rede des stellvertretenden Ministers des Innern
Dr. Friedenthal

bei der ersten Lesung der Vorlage in Betreff der Städteordnung
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember.

Der vorliegende Entwurf ist nicht als eine Gesetzgebungsmaßregel von selbstständiger Bedeutung, sondern lediglich als eine Ergänzung des Zuständigkeitsgesetzes angekündigt worden. Als das Zuständigkeitsgesetz von der Staatsregierung mit diesem hohen Hause vereinbart wurde, sah man von der Regelung der Verhältnisse, welche für die Stadtgemeinden von Bedeutung waren und welche an und für sich in den Rahmen des Zuständigkeitsgesetzes gehört hätten, ab, weil gleichzeitig eine Vorlage über die Reform der Städteordnung vorlag, weil man um der Zusammengehörigkeit des städtischen Gemeindevolks willen es vorzog, die betreffenden Punkte nicht in dem Zuständigkeitsgesetz zu erörtern, sondern in der Städteordnung.

Wenn die Staatsregierung davon abgesehen hat, in dieser Session den Entwurf einer Städteordnung vorzulegen, so mußte sie sich für verpflichtet erachten, den damals bei Berathung des Zuständigkeitsgesetzes gemachten Vorbehalt ihrerseits zu erfüllen. Diese Bedeutung hat lediglich die vorliegende Novelle. Innerhalb dieser Schranken liegt in derselben keine Verstärkung der bürokratischen Machtvollkommenheit der Staatsregierung und ihrer Organe, sie bietet überall Abtretung früherer bürokratischer Machtbefugnisse an die Selbstverwaltungsbehörden, sei es an die Behörden der Verwaltungsjustiz, sei es an diejenigen Behörden, welche aus Staatsbeamten und Laien zusammengesetzt sind. Die Staatsregierung konnte sich nicht verhehlen, daß diese Lage für sie ungünstig ist, weil das, was unter den früheren Umständen Ihnen vielleicht ganz erwünscht gewesen wäre,